

1143 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über den Antrag 546/A betreffend ein Bundes-Verfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen über den Rechnungshof im Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert werden, hat der Verfassungsausschuß am 22. Juni 1993 über Antrag der Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Dr. Edgar Schranz und Genossen mehrstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes einen selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Novelle zum Verfassungsgerichtshofgesetz zum Gegenstand hat.

Der Antrag war wie folgt begründet:

„Am 26. Mai 1993 wurde ein Initiativantrag eingebracht, der eine Änderung des Art. 126 a B-VG vorschlägt. In der Begründung zu diesem Initiativantrag wurde darauf hingewiesen, daß nähere Regelungen, insbesondere auch über die Parteistellung des zu prüfenden Rechtsträgers und den Ausspruch seiner Verpflichtung, die Gebarungsprüfung bei sonstiger Exekution zu ermöglichen, in einer Novelle des Verfassungsgerichtshofgesetzes zu treffen sein werden. Der vorliegende Initiativantrag zu einer Novelle des Verfassungsgerichtshofgesetzes enthält die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

Mit der vorliegenden Novelle des Verfassungsgerichtshofgesetzes wird der Abschnitt dieses Gesetzes, der die besonderen Verfahrensregelungen für den Fall von Meinungsverschiedenheiten im Sinne des Art. 126 a B-VG enthält, neu geregelt. Die grundsätzliche Zielsetzung besteht darin, einerseits jenen Rechtsträgern, hinsichtlich deren die Meinungsverschiedenheit mit dem Rechnungshof entstanden ist, im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof Parteistellung einzuräumen. Dies ent-

spricht rechtsstaatlichen Prinzipien. Zum anderen sollen die Regelungen über die Prozeßvoraussetzungen vereinfacht werden.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen folgendes zu bemerken:

„Zu § 36 a:

Der Abs. 1 dieser Bestimmung trägt der Neufassung des Art. 126 a B-VG insofern Rechnung, als er auf Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger abstellt. Im übrigen wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Wie schon bisher werden daher auch künftig nicht nur Fragen der Prüfungsunterworfenheit eines Rechtsträgers überhaupt, sondern auch Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit einzelner Amtshandlungen des Rechnungshofes im Rahmen einer grundsätzlich unbestrittenen Gebarungsüberprüfung an den Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung herangetragen werden können. Ebenso ist es weiterhin nicht vorgesehen, daß auch der von der Meinungsverschiedenheit betroffene Rechtsträger den Verfassungsgerichtshof anrufen kann. Hiezu sind vielmehr nur der Rechnungshof sowie, je nachdem, ob der Gebarungsbereich des Bundes oder jener der Länder (Gemeindeverbände, Gemeinden) betroffen ist, die Bundesregierung oder die in Betracht kommende Landesregierung berechtigt. Diese Regelung wird deshalb als sachlich gerechtfertigt angesehen, weil in aller Regel Rechtsträger außerhalb des Bundes und der Länder, also etwa Unternehmungen kein Klagsinteresse haben. Der Regelfall ist vielmehr der, daß der Rechnungshof Kompetenzen für sich in Anspruch nimmt, die von solchen Rechtsträgern bestritten werden. Es liegt daher auch am Rechnungshof, seinen Kontrollanspruch im verfassungsgerichtlichen Verfahren durchzusetzen.

Die bisherige Regelung des § 36 Abs. 2 über die Prozeßvoraussetzungen wurden grundlegend ver-

einfach. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß eine Meinungsverschiedenheit zu dem Zeitpunkt entsteht, in dem ein Rechtsträger dem Rechnungshof ausdrücklich zur Kenntnis bringt, daß seiner Auffassung nach die Zuständigkeit des Rechnungshofes zu der von ihm beabsichtigten Gebarungsüberprüfung (Amtshandlung) nicht besteht oder der Rechtsträger die Gebarungsüberprüfung (Amtshandlung) tatsächlich unmöglich macht. So wie schon bisher wird dieser Zeitpunkt, da darüber üblicherweise ein gemeinsames Protokoll oder zumindest vom Rechnungshof ein Aktenvermerk angefertigt wird, genau festzustellen sein. Ein anderer Fall einer Meinungsverschiedenheit tritt dann ein, wenn sich der Rechnungshof weigert, besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen (Art. 126 b Abs. 4, Art. 127 Abs. 7, Art. 127 a Abs. 7 B-VG). Es kann davon ausgegangen werden, daß der Rechnungshof seine Rechtsauffassung, für eine solche Gebarungsüberprüfung nicht zuständig zu sein, dem Organ, das eine solche verlangt, mitteilt, sodaß — mit Empfang dieser Mitteilung — auch in diesem Fall der Zeitpunkt des Eintritts der Meinungsverschiedenheit genau bestimmt ist.

Der geltende Abs. 3 des § 36 a wurde als überflüssig gestrichen, da Eingaben vom Verfassungsgerichtshof den Parteien des Verfahrens zugestellt werden (vgl. § 17 Abs. 1 VfGG).

Zu § 36 b:

Diese Bestimmung wurde zwar neu formuliert, eine inhaltliche Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage ist damit jedoch nicht verbunden.

Zu § 36 c:

Abs. 1 erweitert den Kreis der Rechtsträger, denen Parteistellung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zukommt. Nach der geltenden Rechtslage können nicht alle Rechtsträger, mit denen die vom Verfassungsgerichtshof zu beurteilende Meinungsverschiedenheit bestehen kann, ihren Standpunkt gegenüber dem Verfassungsgerichtshof selbst darlegen, da Parteistellung nur dem Rechnungshof sowie der Bundesregierung oder der betreffenden Landesregierung zukommt. Diesem Mangel soll die vorgesehene Bestimmung abhelfen. Der Abs. 2 sieht jedoch vor, daß jene Gebietskörperschaft, in deren Gebarungsbereich die Unternehmung oder der Rechtsträger fällt, derartigen Verfahren jedenfalls als mitbeteiligte Partei beizuziehen ist. Der Grund für diese Regelung liegt darin, daß den Gebietskörperschaften die Möglichkeit gesichert werden soll, in derartigen Verfahren auch ihre Interessen vertreten zu können. In allen Fällen wird der erforderliche Bezug zum Gebarungsbe-

reich einer Gebietskörperschaft durch jene Umstände hergestellt, die die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes auf Grund gesetzlicher Bestimmungen auslösen. Bei den Unternehmungen kommen hierfür insbesondere das Betreiben, die Beteiligung oder die Beherrschung (Art. 126 b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3, Art. 127 a Abs. 3) in Betracht.

Der bisherige § 36 c, der vorsieht, daß Verhandlungen vor dem Verfassungsgerichtshof in derartigen Verfahren nicht öffentlich sind, wird aufgehoben. Künftig werden somit auch die Verhandlungen in derartigen Verfahren öffentlich sein.

Zu § 36 d:

Im Sinne der Neuregelung des Art. 126 a B-VG, wonach alle Rechtsträger verpflichtet sind, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen, soll das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes künftig nicht nur eine Kompetenzfeststellung, sondern auch den Anspruch enthalten, daß der Rechtsträger schuldig ist, die Gebarungsüberprüfung (Amtshandlung) bei sonstiger Exekution zu ermöglichen. Auf Grund des Art. 126 a B-VG wird die Exekution dieser Verpflichtung von den ordentlichen Gerichten durchgeführt. Maßgebend dafür wird die EO sein.

Zu § 36 e:

Die Bestimmung übernimmt den bisherigen § 36 d VfGG mit der Änderung, daß die Entscheidungsfrist von einem auf sechs Monate verlängert wurde.

Zu § 36 f:

Die Regelung bezieht sich auf den Ersatz der Verfahrenskosten. Wie bisher soll gemäß Abs. 1 ein Kostenersatz nicht stattfinden, wenn dem Rechnungshof eine Gebietskörperschaft gegenübersteht. Für den Fall der Beteiligung eines anderen Rechtsträgers wird jedoch in Abs. 2 eine Kostenersatzregelung getroffen. Vergleichbare Regelungen bestehen bereits für andere Verfahrensarten (vgl. §§ 41, 52, 61 a, 65 a und 88).

Zu § 36 g:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem derzeit geltenden § 36 g.“

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1993 06 22

Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch

Berichterstatter

Dr. Edgar Schranz

Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1993, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 36 a lautet:

„2. Besondere Vorschriften

A. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger oder der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung (Art. 126 a und 148 f des Bundes-Verfassungsgesetzes).“

2. Die §§ 36 a bis 36 f lauten:

„§ 36 a. (1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger (Art. 121 Abs. 1 B-VG) über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, können der Rechnungshof sowie in Angelegenheiten der Bundesgebarung die Bundesregierung und in Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung die Landesregierung den Antrag auf Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof stellen. Eine Meinungsverschiedenheit liegt vor, wenn ein Rechtsträger die Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Gebarungsüberprüfung ausdrücklich bestreitet oder die Gebarungsüberprüfung tatsächlich nicht zulässt, oder aber der Rechnungshof sich weigert, besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen.

(2) Ein Antrag ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Auftreten der Meinungsverschiedenheit ein Jahr vergangen ist.

§ 36 b. Wird der Verfassungsgerichtshof angerufen, so hat dies den Aufschub oder die Unterbrechung der betreffenden Amtshandlung des Rechnungshofes bis zur Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof zur Folge.

§ 36 c. (1) Parteien des Verfahrens sind der Antragsteller und der Rechtsträger, mit dem eine Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit des Rechnungshofes entstanden ist.

(2) Hat sich die Meinungsverschiedenheit mit einem Rechtsträger ergeben, der nicht eine Gebietskörperschaft ist, so sind im Falle einer Unternehmung jene Gebietskörperschaften, die an dieser beteiligt sind, wenn es sich jedoch um einen anderen Rechtsträger handelt, jene Gebietskörperschaften, in deren Gebarungsbereich der betreffende Rechtsträger fällt, vom Verfassungsgerichtshof zu einer Stellungnahme aufzufordern und als mitbeteiligte Parteien dem Verfahren beizuziehen.

§ 36 d. In einem Erkenntnis, mit dem festgestellt wird, daß der Rechnungshof zur Überprüfung der Gebarung eines Rechtsträgers zuständig ist, der nicht eine Gebietskörperschaft ist, ist auch auszusprechen, daß der Rechtsträger schuldig ist, die Gebarungsüberprüfung bei sonstiger Exekution zu ermöglichen.

§ 36 e. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist tunlichst binnen sechs Monaten nach Einlangen des Antrages zu fällen und den Parteien des Verfahrens zuzustellen.

§ 36 f. (1) In Verfahren über eine Meinungsverschiedenheit zwischen einer Gebietskörperschaft und dem Rechnungshof werden Kosten nicht zugesprochen.

(2) In Verfahren über eine Meinungsverschiedenheit zwischen anderen Rechtsträgern und dem Rechnungshof kann der unterlegenen Partei sowie einer Partei, die ihren Antrag vor der mündlichen Verhandlung zurückgezogen hat, auf Antrag der Ersatz der Prozeßkosten auferlegt werden.

§ 36 g. Die §§ 36 a bis 36 e sind auf Verfahren, in denen eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln, durch den Verfassungsgerichtshof zu entscheiden sind, mit

4

1143 der Beilagen

der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Rechnungshofes die Volksanwaltschaft und an die Stelle des Gebarungsbereiches der Vollzugsbereich tritt.“

3. Nach § 88 wird eingefügt:

**„Dritter Abschnitt
Schlußbestimmungen“**

4. Der bisherige § 88 a erhält die Bezeichnung „§ 89. (1)“, als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) die §§ 36 a bis 36 g sowie die Neubezeichnung des früheren § 88 a als § 89 (1) und des früheren § 89 als § 90 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../... treten mit xx. xxxxx in Kraft.“

5. Der bisherige § 89 erhält die Bezeichnung „§ 90.“